

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hochkirch (Hebesatzsatzung)

vom 03.12.2024

(Amtsblatt der Gemeinde Hochkirch,
elektronische Ausgabe unter: www.hochkirch.de/amtsblatt, Ausgabe 28/2024)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 03.12.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

Die nachfolgende Satzung beinhaltet folgende Satzungsänderung:

1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hochkirch (Hebesatzsatzung) vom 02.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hochkirch erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 340 v. H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 350 v. H |

- | | |
|---|----------|
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 390 v. H |
|---|----------|

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hochkirch, den 03.12.2024

- Siegel –

.....
Thomas Meltke, Bürgermeister

- Satzung neu ausgefertigt am 03.02.2026 -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlegung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.